

## Satzung der Emminger Trachtenkapelle Musikverein e.V.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Emminger Trachtenkapelle Musikverein e.V.“.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72202 Nagold-Emmingen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, des untergeordneten Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes Calw.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke; insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur. Verwirklicht wird dies durch die Förderung und Erhaltung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
2. Diesem Ziel dienen:
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Ausbildung von Jungmusikern
  - c) Veranstaltung von Konzerten und Vereinsfesten
  - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
  - e) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, seiner untergeordneten Verbände (Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband) und Vereine.
3. Der Verein wird unter Wahrung seiner politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (aktive Musiker, Jungmusiker, Zöglinge)
2. passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und anerkennen und fördern.

### § 4 Aufnahme

1. Auf Antrag können alle Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller die Generalversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

### § 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.  
Er ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Nach Maßgabe der Satzung an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Allgemeine Anordnungen, die von der Generalversammlung als für alle Mitglieder bindend erlassen und beschlossen werden, einzuhalten.
2. Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

## § 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um die Volksmusik oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Aktive Musiker, die 25 Jahre in der Kapelle mitgewirkt haben, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 8 Organe

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) die Wahl der Ausschussmitglieder
  - f) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - g) die Entscheidungen über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welche dieser zur Entscheidung an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung bekannt gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 2. Die Einberufungsfrist kann abgekürzt werden, muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Anträge des Vorstands sind bis zur Generalversammlung zulässig.

5. Ein Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder zustimmen.
6. Wahlen werden bei Bedarf geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:
  - a) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden.
  - b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.
  - c) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
  - d) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Generalversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Generalversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche.

#### § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand "Wirtschaft"
  - b) dem Vorstand "Musik"
  - c) dem Vorstand "Öffentlichkeitsarbeit"
  - d) dem Vorstand "Finanzen"
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl der Personen ist zulässig.
3. Die Vorstände leiten die Generalversammlung und die Sitzungen des Ausschuss und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie vertreten den Verein nach außen und nach innen und sind zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

#### § 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand (4 Mitglieder)
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Jugendleiter
  - d) den Beisitzern (4 Mitglieder)
2. Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl der Personen ist zulässig.
3. Ein Vorstand leitet die Sitzungen und beruft den Ausschuss nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit der Begründung beantragt wird.

#### § 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses sowie das Vereinsprotokoll (Jahresbericht).

#### § 13 Die Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand Finanzen. Er ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - b) Zahlungen bis zu dem Betrag von 100 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstands ausbezahlt werden.
  - c) Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

2. Der Vorstand Finanzen fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

#### § 14 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorstände. Dabei ist sparsam zu verfahren.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Auslagenersatzes oder als pauschale Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

#### § 15 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Reingewinne aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

#### § 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung aufgestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen Vorschriften des BGB.

#### § 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der zuständigen Ortsverwaltung Emmingen der Stadt Nagold übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung Emmingen das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

## § 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.